



Nr. 500.2

**Reglement über die Videoüberwachung
auf öffentlichem Grund
der Gemeinde Bäretswil
(Regl Video)**

vom 29. September 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Verantwortlichkeit und Zweck	3
Art. 2	Bekanntgabe	3
Art. 3	Verhältnismässigkeit	3
Art. 4	Informationspflicht an Betroffene	3
Art. 5	Weitergabe von Videoaufzeichnungen.....	4
Art. 6	Vernichtung und Aufbewahrung.....	4
Art. 7	Ergänzendes Recht / Datenschutz	4
Art. 8	Inkrafttreten.....	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck

¹ Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden Videoanlagen einrichten.

² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Personen, welche für die Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke befugt sind. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts wie Wartungen und Reparaturen. Die Einsichtnahme ist zu protokollieren.

⁴ Eine Videoüberwachung kann als Echtzeit-Überwachung (aktive Überwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung) oder passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung) oder mittels Einsatz eines Blickschutzfilters (Privacy-Filters) erfolgen.¹

Art. 2 Bekanntgabe

¹ Die Videoüberwachung ist vor Ort durch geeignete Massnahmen, wie deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

² Die Gemeinde führt eine öffentlich zugängliche Liste der Videoüberwachungsanlagen mit dem Hinweis auf die dazugehörigen Gemeinderatsbeschlüsse.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung, Sichtung, Verwendung und Weitergabe von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.²

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass nicht andere geeignete Massnahmen den Zweck erfüllen.

³ Videoüberwachungsanlagen sind technisch so einzustellen, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 4 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenverarbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 Abs. 2³ definierte Zweck dies erlaubt.

¹ Ergänzung, GRB 2023-120 vom 12. Juli 2023

² Präzisierungen, GRB 2023-120 vom 12. Juli 2023

³ redaktionelle Anpassung, GRB 2023-120 vom 12. Juli 2023

Art. 5 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

¹ Aufgezeichnete Videoaufnahmen dürfen nur an nachfolgenden Organen weitergegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin,
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist,
- c) Videoaufnahmen dürfen nur durch die Kantonspolizei veröffentlicht werden.

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 6 Vernichtung und Aufbewahrung

¹ Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben.

² Die Daten, die gemäss Art. 5 Abs. 1⁴ benötigt werden, können solange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Die Daten sind gesichert aufzubewahren.

Art. 7 Ergänzendes Recht / Datenschutz

¹ Das im Sinne dieser Verordnung zuständige Organ hat durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die Überwachungsanlagen und das aufgezeichnete Datenmaterial haben.⁵

² Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorgehalten.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die vom Gemeinderat mit GRB 2023-120 vom 12. Juli 2023 genehmigten Änderungen treten per 1. Juli 2023 in Kraft.⁶

Bäretswil, 29. September 2010 **Gemeinderat Bäretswil**

Hans-Peter Hulliger
Gemeindepräsident

Felix Wanner
Gemeindeschreiber

⁴ redaktionelle Anpassung, GRB 2023-120 vom 12. Juli 2023

⁵ Ergänzung, GRB 2023-120 vom 12. Juli 2023

⁶ Ergänzung, GRB 2023-120 vom 12. Juli 2023